

Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH)



Jugendhilfe im Strafverfahren ist ein spezialisierter sozialpädagogischer Fachdienst des Jugendamtes

Wann wird die Jugendhilfe im Strafverfahren tätig?

Die Jugendhilfe im Strafverfahren (JGH) ist eine im Jugendgerichtsgesetz (JGG) und im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geregelte sozialpädagogische Pflichtaufgabe des Jugendamtes.

Die JGH wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (14-17 Jahre) oder Heranwachsende (18-20 Jahre) eine Straftat begangen haben. Sie unterstützt und berät die jungen Menschen sowie ihre Eltern und ist dabei in den gesamten Ablauf des Jugendgerichtsverfahrens eingebunden.

Die Hilfe ist kostenfrei. Die JGH arbeitet unabhängig von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgericht. Sie übernimmt aber keine anwaltliche Funktion.

Wie entsteht der Kontakt zur Jugendhilfe im Strafverfahren?

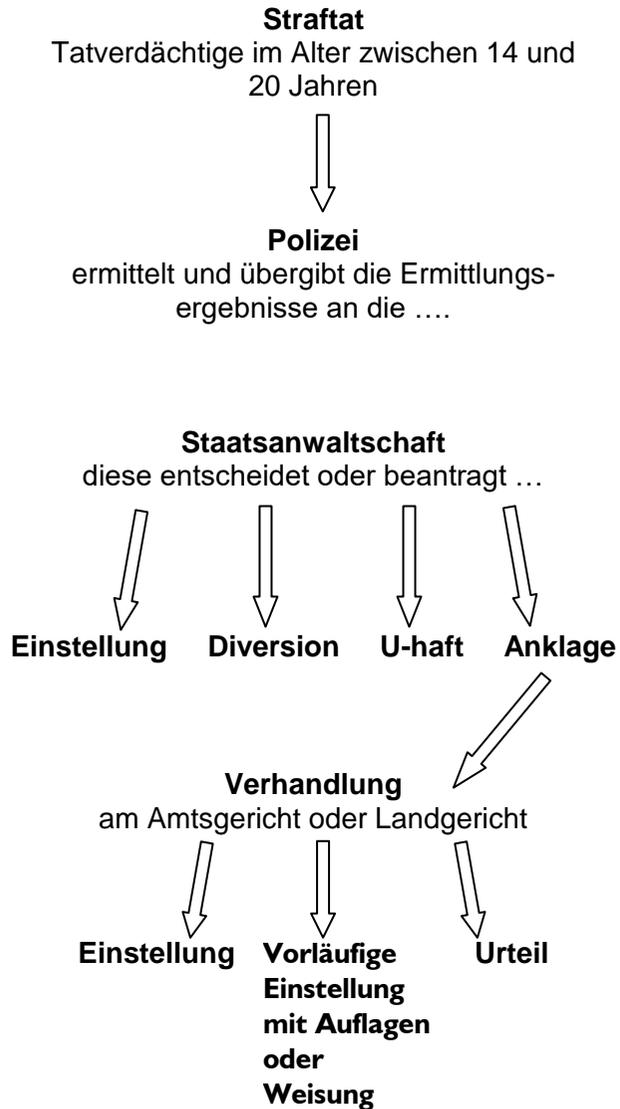
Die JGH wird von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft über ein eingeleitetes Strafverfahren informiert und setzt sich in der Folge mit den jungen Menschen und bei Minderjährigen auch mit deren Eltern schriftlich in Verbindung, um einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Die Heranwachsenden, Jugendlichen und ihre Eltern können auch von sich aus Kontakt mit der JGH aufnehmen.

Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren

- Beratung vor, während und nach dem Jugendstrafverfahren
- Information über den weiteren Ablauf des Strafverfahrens
- Durchführen eines **Diversionsverfahrens** (Strafverfahren ohne Gerichtsverhandlung)
- Erörterung der persönlichen Entwicklung und der aktuellen Lebenssituation
- Tatvorwurf und Hintergründe besprechen
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- Stellungnahme zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht bei 18-20 Jährigen
- Sozialpädagogische Stellungnahme auf der Grundlage der persönlichen Entwicklung und der aktuellen Lebensumstände des Jugendlichen/Heranwachsenden.
- Entscheidungsvorschlag zu Ahndungsmöglichkeiten und Jugendhilfemaßnahmen
- Vermittlung und Überwachung von Weisungen, Auflagen und erzieherischen Hilfen

Das Jugendgerichtsverfahren



Bei den gesamten Prozessen können wir begleitend, beratend und unterstützend dabei sein!

Mögliche Folgen einer Straftat



Die **Jugendhilfe im Strafverfahren** hat ihre Büros im Jugendamt des Landkreises Oldenburg in Wildeshausen im Bauteil H des Kreishauses.

Ansprechpartner sind:

Herr Akkermann, Zimmer H 122
Tel.: 0 44 31 / 85 - 489

E-Mail:
klaas.akkermann@oldenburg-kreis.de

Frau Barkemeyer, Zimmer H 122
Tel.: 0 44 31 / 85 - 580

E-Mail:
jana.barkemeyer@oldenburg-kreis.de

Landkreis Oldenburg
Jugendamt / JGH
Delmenhorster Straße 6
27793 Wildeshausen

Tel.: 0 44 31 / 85 0
Fax: 0 44 31 / 85 540

Bildnachweis:
Vorderseite: judigrafic/photocase.com
Innenseite: fotopraktikant/photocase.com